

Aktenzeichen: [REDACTED]

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: äthiopisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Astrid Meyerhöfer,
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main,
- [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Stolzenmorgen 36, 35394 Gießen,
- [REDACTED] -225 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 6. Kammer - durch

Richter [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 2023 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Dezember 2019 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten, mit dem sein Antrag auf Asyl als unzulässig abgelehnt wurde.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1982 in [REDACTED] (Äthiopien) geboren, ist äthiopischer Staatsangehöriger vom Volke der Oromo und muslimischen Glaubens. Der Kläger lebt zusammen mit seinem leiblichen Sohn, dem Kläger zu 2) in dem Verfahren [REDACTED]. Der Kläger ist zudem leiblicher Vater des Klägers zu 3) in dem Verfahren [REDACTED] (geb. am [REDACTED]) und einer weiteren Tochter ([REDACTED]). Die gemeinsamen Kinder leben bei ihrer Mutter, der Ex-Partnerin des Klägers und Klägerin zu 1) in dem Verfahren [REDACTED]. Beide üben für die Tochter das gemeinsame Sorgerecht aus.

Der Kläger reiste am [REDACTED] 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. November einen Asylantrag. Am selben Tag hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Kläger an, um die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für das Asylverfahren zu prüfen (Dublin-Anhörung). Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf diese verwiesen.

Am 4. Dezember 2019 hörte das Bundesamt den Kläger zunächst erneut zur Zulässigkeit des Asylantrags an. Dort führte er im Wesentlichen aus, dass er für sich und seine Familie wegen seines geringen Verdienstes nur eine zu kleine Wohnung finanzieren konnte. Wegen des Verlustes der Wohnung habe er mit seinem Sohn 20 Tage auf der Straße leben müssen. Wegen des Inhalts der Anhörung im Übrigen wird auf diese ver-

wiesen. Das Bundesamt hörte den Kläger ebenfalls am 4. Dezember 2019 zu seinen Asylgründen an, worauf entsprechend verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 teilten die italienischen Behörden mit, dass dem Kläger in Italien internationaler Schutz gewährt worden ist und eine Aufenthaltsgestattung bis zum 10. Oktober 2024 ausgestellt wurde.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nr. 2). Ferner drohte es die Abschiebung des Klägers nach Italien oder einen anderen aufnahmebereiten bzw. -verpflichteten Staat an (Nr. 3 Satz 1 bis 3), wobei der Kläger nicht nach Äthiopien abgeschoben werden darf (Nr. 3 Satz 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4). Die Beklagte führt im Kern aus, dass eine Verletzung des Art. 3 EMRK im Fall der Rückkehr nach Italien nicht drohe. Wegen der weiteren Einzelheiten nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt dieses Bescheides.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 2. Januar 2019 Klage erhoben. Zur Begründung der Klage trägt der Kläger insbesondere vor, dass ihm eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 3 EMRK drohe. Vor allem anerkannt Schutzberechtigte seien wegen zu geringer Aufnahmekapazitäten regelmäßig obdachlos. Der Kläger habe zuletzt mit seinem Sohn ohne Versorgung auf der Straße leben müssen. Der Kläger könne zudem mit seinen Familienangehörigen nicht zusammen nach Italien zurückkehren. Es drohe eine Trennung der Familieneinheit. Er sei Sorgeberechtigter Vater von Kleinstkindern. Bei vulnerablen Personen wie im vorliegenden Fall sei eine Versorgungszusicherung notwendig, welche nicht vorliege. Wegen der Klagebegründung im Übrigen nimmt das Gericht auf die Schriftsätze des Klägers Bezug.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12. Dezember 2019 aufzuheben,

hilfsweise

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Italien vorliegen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Zu Begründung verweist die Beklagte auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Im Übrigen ergänzt sie, dass die Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete in Italien in den letzten Jahren gesteigert worden sei. Wegen der weiteren Klageerwiderung wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 25. August 2023 verwiesen.

Mit Beschluss vom 29. August 2023 hat die Kammer, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 6. Oktober 2023 informatorisch angehört; wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift von diesem Tage verwiesen. Die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die in das Verfahren eingeführten schriftlichen Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter hat gemäß § 76 Asylgesetz - AsylG - als Einzelrichter entschieden. Der Rechtsstreit wurde ihm mit Beschluss vom 29. August 2023 als Einzelrichter übertragen.

Die Klage hat Erfolg, denn sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Dezember 2019 ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

I.

1. Die auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG getroffene Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Nach der genannten Vorschrift ist ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedstaat

der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist zwar vorliegend mit Blick auf Italien der Fall, denn dem Kläger wurden in Italien der Flüchtlingsschutz zuerkannt, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm zunächst erfüllt sind. Doch stellt sich die auf jener Basis getroffene Unzulässigkeitsentscheidung der Beklagten im hiesigen Fall des Klägers als nicht mit Unionsrecht vereinbar dar.

Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Befugnis ein, den Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mitgliedstaat bereits diesen Schutz gewährt hat. Diese Befugnis findet ihre Grenze vor allem im Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK. Ist der jeweilige Antragsteller auf Grund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten, der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-GRCh ausgesetzt, darf der Antrag ausnahmsweise nicht als unzulässig betrachtet werden (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019, Az.: C-540/17 und Az.: C-541/17, juris Rn. 34 ff.; EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Az.: C-163/17, juris Rn. 98; EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Az.: C-297/17, juris Rn. 101).

Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in diesen Situationen sehr hohe Anforderungen an einen Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh. Denn nach dem fundamental bedeutsamen Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ist zu vermuten, dass die Behandlung der Antragsteller in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta ergeht (EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Az.: C-163/17, juris Rn. 80 ff.). Abweichungen davon knüpfen an das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen an. Nach dieser Rechtsprechung kann ein Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh nur dann angenommen werden, wenn unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles besonders gravierende Mängel hinsichtlich der Wiederaufnahmebedingungen festgestellt werden können. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erst erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen,

wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist allerdings selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, Urteil vom 19. März 2019, Az.: C-163/17, juris Rn. 92).

Im Rahmen der Gefahrenprognose, ob eine Verletzung des Art. 4 GRCh bei Rücküberstellung in den Schutz gewährenden Mitgliedstaat droht, stellt der Europäische Gerichtshof auf das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr („serious risk“) ab, was auch dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr („real risk“) in seiner Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 1 C 35/19, juris Rn. 24)

Das Gericht muss sich die volle Überzeugung i. S. d. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO von der Richtigkeit sowohl der Prognosebasis als auch der anhand des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu treffenden Prognose verschaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 1 C 35/19, juris Rn. 28 m. w. N.). Sodann hat es auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben sowie im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob es im Zielland entweder systemische oder allgemeine Schwachstellen gibt, welche gerade die rücküberstellte Person als anerkannten Flüchtling der Gefahr extremer materieller Not im Sinne von Art. 4 GRCh aussetzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020, Az.: 1 C 35/19, juris 29).

2. Das Gericht prüft die Bedingungen für den Asylantragsteller bzw. dem anerkannt Schutzberechtigtem nach Wiederaufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat anhand objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben. Nach den derzeit zur Verfügung stehende Erkenntnisquellen stellt sich die Lage in Italien - vorliegend der Zielstaat für die Abschiebung - für Asylbewerber bzw. anerkannt Schutzberechtigte wie folgt dar:

In Italien erhalten als Flüchtling Anerkannte und subsidiär Schutzberechtigte eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre. Deren Verlängerung erfolgt auf Antrag bei weiterem Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen. Die Antragstellung muss grundsätzlich 60 Tage vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erfolgen. Anträge auf Familienzusammenführung sind für Schutzberechtigte (anerkannte Flüchtlinge und subsidiäre Schutzberechtigte) ohne Zeitlimit möglich. Schutzberechtigte dürfen sich frei im Land niederlassen, wenn sie sich selbst erhalten können (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, Seite 48 ff.; aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 216, 227, 232).

International Schutzberechtigte können zudem einen Wohnsitz anmelden (aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, SEITE 219). Die durch das Gesetz Nr. 113/2018 geschaffenen Rechtslage, die für international Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Wohnsitzregistrierung vorsah, wurde durch das Gesetz Nr. 173/2020 wieder geändert, sodass international Schutzberechtigte nunmehr wieder einen dahingehenden Anspruch haben (aida, a. a. O.).

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf Unterbringung in den Zentren des SAI (Sistema Accoglienza Integrazione; ehemals SIPROIMI, vorher SPRAR) für sechs Monate (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, Seite 52 ff.; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Aktuelle Entwicklungen, 10. Juni 2021, Seite 11 f.; aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 236). Der Aufenthalt kann um weitere sechs Monate verlängert werden, sofern die Bewohnenden besondere Gründe geltend machen, z.B. Vulnerabilitäten, gesundheitliche Gründe oder die Beendigung eines Schuljahres (aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 237). SAI-Projekte werden von lokalen Behörden zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben. Die Unterkunftszentren sollen Dolmetsch- und sprachlich-kulturelle Vermittlungsdienste, Rechtsberatung, Unterricht in italienischer Sprache und Zugang zu Schulen für Minderjährige, medizinische Versorgung, sozialpsychologische Unterstützung insbesondere für Vulnerable, Aus- und Weiterbildung, Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsplätzen, Beratung bei den Dienstleistungen auf lokaler Ebene um die Integration vor Ort zu ermöglichen, Informationen zu freiwilligen Rückkehrprogrammen, sowie Informationen zu Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitä-

ten bieten (vgl. aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, S. 236).

Hinsichtlich der Unterbringungskapazitäten in den SAI-Zentren gibt es teilweise Kritik, dass der bestehende Bedarf das Angebot übersteigt (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Italien, 27. Juli 2023, Seite 15 bezugnehmend auf aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, S. 238). Dennoch gab es in den SAI-Zentren Stand Februar 2023 insgesamt 43.923 Unterbringungsplätze, die durch das System finanziert („funded“) waren (aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, S. 236; vgl. auch BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Italien, 27. Juli 2023, Seite 15). Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der tatsächlich zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze die Zahl derer, die zur Verfügung stehen sollten, weil sie finanziert werden, teils erheblich unterschreiten kann (vgl. aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 238). Allerdings waren mit Stand vom Juli 2023 lediglich 35.075 Personen in den Zentren untergebracht (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Italien, 27. Juli 2023, Seite 15). Demgegenüber steht eine Unterbringung von 42.464 Personen im Jahr 2021 (aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, S. 236). Im Jahr 2022 wurde die Unterbringungskapazität im Hinblick auf ukrainische Flüchtlinge außerdem um zusätzlich 3.000 Plätze erhöht (aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 238).

Verlässt eine Person das Projekt, bevor sie ihr Programm beendet hat, verliert sie grundsätzlich ihr Recht auf Unterkunft in einem solchen SAI-Projekt. Wenn eine Person bereits früher Zugang zu einem SAI-Projekt erhalten hatte und später nach Italien rücküberstellt wird, erhält sie keinen Zugang zu SAI-Projekten mehr. Als einzige Ausnahme kann beim Innenministerium ein Antrag aufgrund von neuen Vulnerabilitäten gestellt werden (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020 Seite 61; SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Aktuelle Entwicklungen, 10. Juni 2021, Seite 11 f.).

Neben SAI bieten auch karitative Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen Unterkünfte an, deren Kapazitäten allerdings begrenzt sind (vgl. SFH/Pro Asyl, Anfragebeantwortung an den Hess. VGH vom 29. Oktober 2020, Seite 2, 7; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, 11. November 2020, Seite 23). Viele Menschen mit inter-

nationalem Schutzstatus leben in Notunterkünften, die lediglich einen Platz zum Schlafen anbieten und nicht speziell für Flüchtlinge gewidmet sind, sondern auch italienischen Staatsbürgern in Notsituationen offenstehen (BFA, a. a. O.).

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben grundsätzlich Zugang zu Sozialwohnungen. In manchen Regionen ist dieser Zugang an eine bestimmte ununterbrochene Mindestmeldezeit in der Region gebunden, was jedoch durch das italienische Verfassungsgericht als unzulässig erklärt wurde (BFA, Länderinformation der Staatedokumentation, Italien, 27. Juli 2023, Seite 15). Wartezeiten von mehreren Jahren auf eine Wohnung sind die Regel (BFA, Länderinformation der Staatedokumentation, 11. November 2020, Seite 23; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020 Seite 67; aida, Country Report: Italy, Update 2020, 1. Juni 2021, Seite 184).

Anerkannt Schutzberechtigte haben in Italien auch die Möglichkeit, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden. Vermieter verlangen jedoch oft einen Arbeitsvertrag und eine gültige Aufenthaltserlaubnis, weil die Unterbringung illegaler Einwanderer in Italien strafbar ist (Raphaelswerk, Italien: Information für Geflüchtete, die nach Italien rücküberstellt werden, 06/2020, Seite 14). Es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass Vermieter in Italien Strafverfolgung befürchten müssten, weil sie eine Wohnung an Migranten vermietet haben. In Italien sind Mietwohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt verfügbar (vgl. <https://sirelo.de/umzug-nach-italien/wohnen-in-italien/>). Die Mieten sind in den Städten, vor allem den Metropolen Rom, Mailand, Venedig und Genua, sehr hoch. Im Süden des Landes sind sie allgemein moderater. Außerhalb der Stadtkerne sind die Mieten ebenfalls niedriger. Im landesweiten Durchschnitt kostet eine Zweizimmerwohnung im Stadtkern monatlich 595,51 Euro und außerhalb des Stadtkernes monatlich 450,91 Euro (<https://sirelo.de/umzug-nach-italien/wohnen-in-italien/>; <https://www.experto.de/praxistipps/tipps-fuer-das-auswandern-nach-italien-mieten-einer-wohnung.html>).

Anerkannte Schutzberechtigte haben im selben Ausmaß Zugang zum italienischen Arbeitsmarkt wie italienische Staatsbürger. Sie sind in Bezug auf Anstellung, selbstständige Erwerbsarbeit, Berufsausbildung und Ausbildung am Arbeitsplatz sowie Dienstleistungen der Arbeitsämter italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (vgl. SFH, Aufnah-

mebedingungen in Italien, Januar 2020, Seite 49, 68; aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, S. 240). Personen mit internationalem Schutz können sich bei lokalen Arbeitsämtern anmelden und werden nach einer Registrierung unter anderem über Stellengebote informiert. Es gibt auch Unterstützung durch Kultur- und Sprachmediatoren (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung an den Hess. VGH vom 18. September 2020, Seite 10). Allerdings ist es in Italien auf Grund der hohen Arbeitslosenzahlen generell schwer, Arbeit zu finden. Die Arbeitslosenquote lag im August 2021 bei 9,3 Prozent (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-den-eu-laendern/>). Die Jugendarbeitslosigkeitsquote (Arbeitslose im Alter zwischen 15 und 24 Jahren) lag im August 2021 bei 27,3 Prozent (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/74795/umfrage/jugendarbeitslosigkeit-in-europa/>). Schwarzarbeit ist verbreitet. Viele Zuwanderer arbeiten in der Landwirtschaft, oft unter prekären Bedingungen und sind vulnerabel für Ausbeutung (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, 11. November 2020, Seite 24). Noch schwieriger ist die Arbeitssuche für Asylsuchende oder Personen mit Schutzstatus mit geringen Sprachkenntnissen und ohne anerkannte Berufsausbildung. Auch für Personen, die Unterstützung in den für Schutzberechtigte vorgesehenen Zentren des SAI erhalten, ist die Situation schwierig. Der reguläre Aufenthalt dort beträgt sechs Monate, in denen sie die italienische Sprache lernen, eine berufliche Weiterbildung und möglichst ein Praktikum absolvieren sollen. Im Jahr 2018 haben 39,5% der Personen die Zentren mit einer Arbeitsstelle verlassen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 68 f.; ACCORD, Anfragebeantwortung an den Hess. VGH vom 18. September 2020, S. 10; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation – Italien, 11. November 2020, Seite 24 f.). Bei dieser Quote ist aber zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Schutzsuchenden nicht dauerhaft in Italien bleiben und dort arbeiten, sondern in einen anderen Mitgliedstaat weiterreisen will (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Dezember 2020, Az.: 7 A 11038/18, Rn. 45, juris).

Anerkannte Schutzberechtigte haben im selben Ausmaß Zugang zu Sozialleistungen wie italienische Staatsbürger. Die Gewährung von Sozialleistungen ist grundsätzlich nicht an den Wohnsitz in einer bestimmten Region geknüpft. (vgl. SFH, Aufnahmebe-

dingungen in Italien, Januar 2020, Seite 49, 62 ff.; aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 243). Für das 2019 eingeführte sogenannte Bürgergeld muss die antragstellende Person jedoch mindestens 10 Jahre in Italien gelebt haben. Andere Instrumente sind nicht sehr wirksam und die nationalen Standards in Italien nicht sehr hoch. Italienische Familiennetzwerke stellen nach wie vor das wichtigste Instrument der sozialen Wohlfahrt dar (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, Seite 62).

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung werden Ausländer, die regulär in Italien leben, genau wie Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz oder Personen, die sich im Verfahren zur Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung befinden, grundsätzlich gleich behandelt wie Italiener, was die Beitragspflicht, die Unterstützung durch den nationalen Gesundheitsdienst und seine zeitliche Beschränkung angeht. Sie müssen sich hierzu beim Nationalen Gesundheitsdienst (Servizio Sanitario Nazionale, SSN) registrieren (vgl. SFH, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, Seite 77 f.; aida, Country Report: Italy, 2022 Update, Stand: 31. Dezember 2022, Seite 243).

3. Nach den vorgenannten Erkenntnissen vor dem Hintergrund der den Kläger betreffenden Gesamtumstände im konkreten Fall droht ihm - insbesondere unter Berücksichtigung seiner Familie - im Fall der Rückkehr nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK dergestalt, dass er und seine Familie extremer materieller Not ausgesetzt sein würden.

a) Zunächst ist für die Rückkehrprognose zu Grunde zu legen, dass der Kläger mit seiner Ex-Partnerin, den beiden gemeinsamen Kindern (geb. [REDACTED] er 2017 und [REDACTED] 2020) und seinem weiterem Sohn (geb. [REDACTED] i 2009) zusammen nach Italien zurückkehren würden, denn obwohl der Kläger keine partnerschaftliche Beziehung zu der Mutter seiner zwei Kinder mehr führt und derzeit nicht bei ihnen wohnt, bilden sie zur Überzeugung des Gerichts eine in familiärer Lebensgemeinschaft lebende Kernfamilie.

Für die Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist bei - zwar notwendig hypothetischer, aber doch - realitätsna-

her Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in einen anderen EU-Mitgliedstaat zurückkehrt, in dem der Ausländer als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist (VGH Mannheim, Urteil vom 7. Juli 2022, Az.: A 4 S 3696/21, juris Rn. 33, 35 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019, Az.: 1 C 45/18, juris Rn. 17 ff). Die Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr fortgesetzt werden. Für eine in diesem Sinne "gelebte" Kernfamilie reichen allein rechtliche Beziehungen, ein gemeinsames Sorgerecht oder eine reine Begegnungsgemeinschaft nicht aus (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019, Az.: 1 C 45/18, juris Rn. 18).

Im Fall des Klägers besteht eine gelebte Kernfamilie und ist deshalb die Prognose anzustellen, dass er gemeinsam mit seinen Familienangehörigen nach Italien zurückkehren würde. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung das Familienleben gut nachvollziehbar, lebensnah und mit wesentlichen Details versehen sowie erkennbar ohne Steigerungen - also glaubhaft - im Kern wie folgt beschrieben: Er besuche seine Ex-Partnerin mit seinen beiden Kindern dreimal die Woche, wenn es notwendig sei auch vier bis fünfmal die Woche. Er unterstützte seine wegen Krankheit eingeschränkte Frau z.B. durch Einkaufen gehen oder indem er sie zu Terminen begleite, wo er für sie dolmetsche, da er besser deutsch spreche als sie. Am Tag vor der mündlichen Verhandlung seien sie beispielsweise gemeinsam mit seinem Auto einkaufen gewesen. Am Tag davor haben seine Ex-Partnerin und er mit den beiden gemeinsamen Kindern den Termin bei der Prozessbevollmächtigten wahrgenommen und sich wechselseitig um die Kinder gekümmert. Als seine Frau, die viermal operiert worden sei, längere Zeit im Krankenhaus gewesen sei, haben die beiden kleinen Kinder bei ihm und seinem Sohn gelebt. Die Sorgeberechtigung für seinen Sohn (geb. ██████████ 2017) habe er im Gegensatz zu der für seine Tochter (geb. ██████████ 2020) nur deshalb nicht, weil dafür Unterlagen aus Italien angefordert werden müssten, wo der Sohn geboren worden sei

(zum Ganzen: Sitzungsprotokoll, Seite 5 f.). Es ist ferner hinzuzufügen, dass der Kläger mit seiner Ex-Partnerin bereits in Italien, also vor ihrer Einreise nach Deutschland, zusammengelebt hat, wo der gemeinsame Sohn (geb. ██████████ er 2017) geboren worden ist.

b) Das Gericht geht unter Berücksichtigung aktuellen Quellenlage davon aus, dass der Kläger einen Anspruch auf Unterbringung in einem Zentrum der SAI hat, dem keine unzumutbaren Hindernisse, insbesondere derzeit keine Kapazitätsengpässe, entgegenstehen. Dabei finden auch die Familienmitglieder des Klägers Berücksichtigung, und zwar unabhängig davon, ob die Familienmitglieder in Italien einen Schutzstatus innehaben oder sogar in anderen Mitgliedstaaten anerkannt sind. Mit Rundschreiben vom 8. Februar 2021 informierten die italienischen Behörden die anderen Mitgliedstaaten darüber, dass in Übereinstimmung mit der sog. „Tarakhel“-Rechtsprechung des EGMR (EGMR, Urteil vom 4. November 2014, Az.: 29217/12) Familien mit minderjährigen Kindern in den SAI-Einrichtungen untergebracht werden. Der Anspruch daraus ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2 i.V.m. 32 RL 2011/95/EU bzw. dem italienischen Recht, das diese Regelung umsetzt. Demnach droht unmittelbar bei der hypothetischen Rückkehr nach Italien keine Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK, denn in den SAI-Einrichtungen ist die Unterbringung und Grundversorgung gewährleistet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Mitteilung der italienischen Behörden aus Dezember 2022 nach der vorläufig keine „Dublin-Rückkehrer“ mehr aufgenommen werden, denn dies betrifft in Italien als schutzberechtigt Anerkannte nicht. Das Gericht geht im Hinblick auf die obigen Feststellungen ferner davon aus, dass die fehlende individuelle Zusicherung der italienischen Behörden hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung von vulnerablen Personen entgegen der Auffassung des Klägers derzeit keinen Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK begründet (so auch VG München, Urteil vom 28. April 2023, Az.: M 5 K 20.30163, juris Rn. 28 ff.; Sächs. OVG, Urteil vom 22. März 2022, Az.: 4 A 389/20.A, juris Rn. 33 ff.; a.A. VGH Mannheim Urteil vom 8. November 2021, Az.: A 4 S 2850/21, juris Rn. 16 und VGH Mannheim, Urteil vom 7. Juli 2022, Az.: A 4 S 3696/21, juris Rn. 41 ff.), denn angesichts des klägerischen Anspruchs auf Unterbringung in einem SAI-Zentrum, dem derzeit keine Kapazitätsengpässe entgegenstehen, ist nicht „ernsthaft zweifelhaft“, dass die Aufnahmebedingungen in Italien

gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Juli 2018, Az.: 2 BvR 714/18, juris Rn. 19; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2019, Az.: 2 BvR 1380/19, juris Rn. 15).

c) Vorliegend ergibt sich indes ein Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK im Hinblick auf die dem Kläger und seiner Familie drohende Lage nach Erlöschen des Anspruchs auf Unterbringung in einer SAI-Einrichtung. Bei der anzustellenden Rückkehrprognose im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind auch die Lebensumstände des anerkannt Schutzberechtigten zu würdigen, die sich voraussichtlich nach Verlassen der SAI-Einrichtung ergeben (vgl. VG München, Urteil vom 28. April 2023, Az.: M 5 K 20.30163, juris Rn. 43; Sächs. OVG, Urteil vom 22. März 2022, Az.: 4 A 389/20.A, juris Rn. 48). In den Fällen, in denen der Rückkehrer Hilfeleistungen in Anspruch nehmen kann, die eine Verelendung innerhalb eines absehbaren Zeitraums ausschließen - wie vorliegend die Unterbringung und Versorgung in einer SAI-Unterkunft -, ist Abschiebungsschutz ausnahmsweise nur dann zu gewähren, wenn bereits zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der gerichtlichen Tatsachenentscheidung davon auszugehen ist, dass dem Ausländer nach dem Auslaufen der Hilfeleistungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verelendung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022, Az.: 1 C 10/21, juris Rn. 25). Das Gericht geht unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe davon aus, dass grundsätzlich auch Familien mit minderjährigen Kindern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine adäquate Wohnung finden, d.h. nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit obdachlos werden oder in einer unangemessenen Unterkunft leben müssen, so dass im Hinblick darauf ein Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK nicht anzunehmen ist (vgl. VG München, Urteil vom 28. April 2023, Az.: M 5 K 20.30163, juris Rn. 42, 44 ff; Sächs. OVG, Urteil vom 22. März 2022, Az.: 4 A 389/20.A, juris Rn. 47, 49 ff.).

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles erkennt das Gericht indes Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen, die im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Verlassen der gesicherten SAI-Unterkunft einen Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK mit entsprechend hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Generell ist bei der Rückkehr im Familienverbund auf das Existenzminimum aller Familienmitglieder abzustellen (VGH Mannheim, Urteil vom 7. Juli 2022, Az.: A 4 S

3696/21, juris Rn. 33). Bei vulnerablen Personen, wozu die drei minderjährigen Kinder und - auf Grund ihrer schweren Erkrankung - auch die Ex-Partnerin des Klägers zählen, ist zu berücksichtigen, dass sie einen anderen bzw. höherer Versorgungsbedarf haben (VGH Mannheim, a.a.O. Rn. 40). Gerade im Zusammenhang mit Kindern ist im Vergleich zu jungen, gesunden und alleinstehenden Personen von einer „extremen Verletzlichkeit“ auszugehen und davon, dass sie spezielle Bedürfnisse haben und eines besonderen Schutzes bedürfen, um eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu vermeiden (EGMR, Urteil vom 4. November 2014 - „Tarakhel“ v. Switzerland, Nr. 29217/12, HUDOC Rn. 129; VGH Mannheim, a.a.O. Rn. 40). Die Ex-Partnerin des Klägers hat sich wegen einer Tuberkuloseerkrankung im Zeitraum [REDACTED] i 2023 insgesamt drei Mal über mehrere Tage bzw. Wochen in stationärer Behandlung befunden, darunter unter anderem vom 13. Juni bis 29. Juni 2023 (vgl. Anlagen zum Schriftsatz vom 21. September 2023, Gerichtsakte zu 6 K 4164/19).

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger nach Verlassen der SAI-Einrichtung hinsichtlich der Unterbringung und der Finanzierung seines Lebensunterhaltes für sich und seine Familie ganz auf sich alleine gestellt sein wird. Wegen der Betreuung der drei Kinder ist bei lebensnaher Betrachtung anzunehmen, dass die ganze Familie ihre Lebenshaltungskosten, insbesondere die Miete und Kosten für Lebensmittel, aus einem Gehalt bestreiten werden müssen. Das Gericht erachtet es im hiesigen Fall als sehr bzw. hoch wahrscheinlich, dass der Kläger trotz unterstellter Eigeninitiative nach Verlassen der Zweitaufnahmeeinrichtung nicht in der Lage sein wird, eine adäquate Unterkunft - dazu zählen insbesondere nicht Behelfsunterkünfte ohne Strom und Wasser - für alle zurückkehrenden Familienmitglieder zu finanzieren. Es ist nicht einfach in Italien auf dem freien Markt eine Wohnung zu finden (Sächs. OVG, Urteil vom 22. März 2022, Az.: 4 A 389/20.A, juris Rn. 50). Gleichzeitig ist lediglich zu erwarten, dass der Kläger durch das Ergreifen einer beruflichen Tätigkeit ein niedriges und wahrscheinlich unregelmäßiges erzielen wird. Erschwerend tritt hinzu, dass der Kläger mit Rücksicht auf die Familie erheblich weniger flexibel darin ist, nach einer Beschäftigung im ganzen Land zu suchen. Dabei ist im konkreten Fall besonders zu berücksichtigen, dass der Kläger insgesamt drei Kinder und die Mutter zu versorgen hat. Dadurch erhöht sich der Versorgungsaufwand in Bezug auf die Kosten für den Lebensunterhalt inklusive der Mietkosten. Aus-

sichten auf dem sozialen Wohnungsmarkt oder über karikative Träger eine adäquate Wohnung zu finden sind unter den gegebenen Voraussetzungen eher vage. Im Fall von besonders schutzwürdigen minderjährigen Kinder ist der drohende Eintritt von Obdachlosigkeit auch nicht für eine Übergangszeit hinnehmbar.

4. Eine Umdeutung der auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG basierenden Unzulässigkeitsentscheidung scheidet aus (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2019, Az.: 1 C 15/18, juris Rn. 40), denn im Fall des Klägers sind die Voraussetzungen eines anderen Unzulässigkeitstatbestands nicht erfüllt

II.

Die Feststellung des Fehlens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2) und die Abschiebungsandrohung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheids sind verfrüht ergangen, weil das Bundesamt nach Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung verpflichtet ist, den Asylantrag des Klägers materiell zu prüfen und im Zuge dessen auch über Abschiebungsverbote zu entscheiden hat. In der Konsequenz entfällt auch die Grundlage für die Anordnung des auf § 11 Abs. 1 AufenthG gestützten Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 4).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und der Ausspruch der Gerichtskostenfreiheit auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.


Richter

(qualifiziert elektronisch signiert)